

**Amtliche Bekanntmachung  
der Fachhochschule Südwestfalen  
- Verkündungsblatt  
der Fachhochschule Südwestfalen -**

Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1200

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 06.02.2023

---

**Vierte Satzung  
zur Änderung der  
Einschreibungsordnung der  
Fachhochschule  
Südwestfalen**

vom 1. Februar 2023

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

*Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.*

**Vierte Satzung  
zur Änderung der Einschreibungsordnung  
der Fachhochschule Südwestfalen**

vom 1. Februar 2023

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 48 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. 2022 S. 780b) und des § 6 Absatz 4 der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife (Gleichwertigkeitsverordnung – GIVO) vom 8. Juli 2014 (GV.NRW. S. 407) hat die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Südwestfalen vom 6. April 2016 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen vom 18.04.2016), zuletzt geändert durch Dritte Satzung zur Änderung der Einschreibungsordnung vom 6. Dezember 2021 (Amtliche Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen vom 08.12.2021) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 14 die Angabe “§ 14a Doktorandinnen und Doktoranden” eingefügt.
2. In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort “Aushänge,” gestrichen.
3. § 9 Absatz 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:  
  
„Beurlaubungen wegen Kinderbetreuung können bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes mit maximal sechs Semestern pro Kind in Anspruch genommen werden.“
4. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

**„§ 14a  
Doktorandinnen und Doktoranden**

- (1) Doktorandinnen und Doktoranden, die nach dem Promotionsrecht des Promotionskollegs NRW promovieren, werden an der Hochschule immatrikuliert, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren gemäß § 67 Absatz 4 HG NRW in Verbindung mit § 5 Rahmenpromotionsordnung des Promotionskollegs NRW (RPO) sowie den Promotionsordnungen der jeweiligen Abteilungen des Promotionskollegs NRW und
  2. Nachweis über die Annahme als Doktorandin beziehungsweise Doktorand in einer der Abteilungen des Promotionskollegs NRW.

Die Einschreibung an der Hochschule kann unter Vorbehalt in der Regel befristet für ein Semester, maximal jedoch für ein Jahr vor erfolgter Annahme am Promotionskolleg NRW auf der Grundlage der Betreuungszusage eines professoralen Mitglieds des Promotionskollegs NRW erfolgen.
- (2) Die Einschreibung als Doktorandin oder Doktorand in kann jederzeit erfolgen. Die Einschreibung wird in das Semester vorgenommen, in dem der Antrag eingegangen ist, sofern im Antrag die Einschreibung nicht für das folgende Semester beantragt wurde. Der Semesterbeitrag ist in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Die Einschreibung ist in der Regel auf fünf Jahre befristet. Während dieses Zeitraums ist eine regelmäßige, semesterweise Rückmeldung gemäß § 8 erforderlich. Über die Verlängerung entscheidet der Promotionsausschuss der entsprechenden Abteilung des Promotionskollegs NRW.

(4) Im Übrigen gelten die Vorschriften dieser Einschreibungsordnung für Doktorandinnen und Doktoranden sinngemäß.“

5. § 17 Absatz 8 Buchstabe g. erhält folgende Fassung:

„das Promotionskolleg NRW in Erfüllung des § 67 b Absatz 4 HG NRW zum Zweck des Abgleichs der Einschreibevoraussetzungen, der Angaben für statistische Meldungen sowie der Dauer des Promotionsverfahrens,“

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 1. Februar 2023.

Iserlohn, den 1. Februar 2023

Der Rektor

der Fachhochschule Südwestfalen



Prof. Dr. Claus Schuster